

1. Nachtrag zum Vertrag zwischen der SVLFG und dem LVS vom 20.01.2014

Aufgrund der Einführung des Mindestlohns durch das Mindestlohngesetz wurden die in der Preisvereinbarung festgelegten Preise entsprechend angehoben.
Es gilt die Protokollnotiz zum 1. Nachtrag. Die SVLFG zahlt ab 1. Januar 2015 unter Vorbehalt der Einführung des Mindestlohnes für Krankenfahrten folgende Gebühren (incl. MwSt.):

1. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt bis maximal 20 Besetzt-km:

Fahrpreis	nach Taxameter
------------------	-----------------------

(Hinweis: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er eine Zuzahlung für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt zu leisten)

2. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt über 20 Besetzt-km sind in Zielfahrt, Rundfahrt und Sammelfahrt zu unterscheiden.

Zielfahrt ist die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt.

Fahrpreis bei Zielfahrt	1,50 €/km (Besetzt-km)
--------------------------------	-------------------------------

Rundfahrt ist die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung zurück. Hin- und Rückfahrt sind getrennte Fahrten, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird. Sollte eine Wartezeit anfallen, so ist diese zur Hälfte der Hinfahrt und zur Hälfte der Rückfahrt zuzurechnen.

Fahrpreis bei Rundfahrt	0,75 €/km (Besetzt-km) zzgl. Wartezeit
--------------------------------	---

(Hinweis: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er eine Zuzahlung für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt zu leisten)

Unter einer Sammelfahrt versteht man die Beförderung von Versicherten, welche in sinnvoller Entfernung zu der zu fahrenden Route ihren Wohnsitz haben. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt unabhängig von den beförderten Personen, wobei ein Fahrzeug mit maximal 4 Personen besetzt wird. Bei der Beförderung von mehr als 5 Personen in einem Fahrzeug ist zusätzlich ein einmaliger Großraumzuschlag entsprechend der jeweils gültigen Taxitarifordnung zu zahlen.

Fahrpreis bei Sammelfahrt als Zielfahrt	1,60 €/km (Besetzt-km)
Fahrpreis bei Sammelfahrt als Rundfahrt	0,80 €/km (Besetzt-km) zzgl. Wartezeit

Hin- und Rückfahrt sind getrennte Fahrten, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird. Sollte eine Wartezeit anfallen, so ist diese zur Hälfte der Hinfahrt und zur Hälfte der Rückfahrt zuzurechnen.

1. Nachtrag zum Vertrag zwischen der SVLFG und dem LVS vom 20.01.2014

Die Vergütung der **Wartezeit** beträgt 21,00 €/Stunde und kann abgerechnet werden, wenn länger als 15 Minuten am Ort gewartet wurde (minutengenaue Abrechnung).

Bei der Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus gelten die oben genannten Fahrpreise.

Bei allen Fahrten besteht grundsätzlich Wartepflicht, wenn im Anschluss an die Behandlung ein Rücktransport des Versicherten erforderlich wird (Rundfahrt). Das Beförderungsunternehmen trägt Verantwortung für die wirtschaftlichste Durchführung der Patientenbeförderung. Übersteigt der Abrechnungsbetrag einer Rundfahrt zzgl. der anfallenden Wartezeit die Kosten für zwei so sind diese durchzuführen (ggf. nachvollziehbare kurze Begründung angeben). Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der Behandlungseinrichtung nachzuweisen.

Bei den unter Punkt 1 genannten Fahrten erfolgt die Berechnung der Beförderungsentgelte nach Anzeige des Taxameters. Bei den unter Punkt 2 genannten Fahrten erfolgt die Berechnung nach tatsächlich besetzt gefahrenen Kilometern. Dabei ist die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zugrunde zu legen. Eine Autobahnstrecke gilt grundsätzlich als kürzeste, verkehrsübliche Strecke, wenn die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraßen um nicht mehr als 10% überschritten wird. Abweichungen (Umleitungen u. ä.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen. Bei der Ermittlung der kürzesten, verkehrsüblichen Fahrstrecke ist die Streckenberechnung durch den ADAC Sachsen zugrunde zu legen. Begründete Abweichungen im Einzelfall werden berücksichtigt.

3. Diese Preisvereinbarung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft.

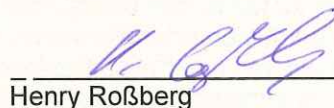
4. Die Mindestlaufzeit der Preisvereinbarung beträgt 2 Jahre und ist erstmalig zum 31. Dezember 2016 kündbar.

Hoppegarten, 03.12.14

Landesverband Sächsischer Taxi- und
Mietwagenunternehmer e.V.



SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse



Henry Roßberg



Wolfgang Oertel



Jürgen Zetzsche

Protokollnotiz des 1. Nachtrages zum Vertrag zwischen der SVLFG und dem LVS vom 20.01.2014

Aufgrund der Einführung des Mindestlohns durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) wurden die in der Preisvereinbarung festgelegten Preise ab 01.01.2015 entsprechend angehoben.

Daneben gilt:

Das Taxiunternehmen, das diesem Vertrag beigetreten ist, ist verpflichtet, gemäß § 20 MiLoG seinen Arbeitnehmern den entsprechenden Mindestlohn zu zahlen.

Hoppegarten, 03.12.14

Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.




SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse



Henry Roßberg



Wolfgang Oertel



Jürgen Zetzsche